



Das neue BBiG – Ihre Rechtsgrundlage für rechtssicheres Prüfen



Die formalen Regelungen für Prüfungen in der beruflichen Fortbildung sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie in der Prüfungsordnung der jeweiligen IHK für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen festgelegt. Geregelt sind hier zum Beispiel die Organisation und Anmeldung zur Prüfung, die Zusammensetzung sowie Berufung der Prüfungsausschüsse und ebenso die Beschlussfassung in den Prüfungsausschüssen bis hin zur Benotung und Bescheidung des Prüfungsergebnisses.

Harald Törtl

Geschäftsführer und Leiter des Geschäftsbereichs Berufsbildung bei der IHK Rhein-Neckar, Mitglied der AG Bildungsjuristen beim DIHK, Autor des Kommentars „Herkert/Törtl“ zum BBiG und Autor dieser Sonderausgabe

Ziele der Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Dieser rechtliche Rahmen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 durch das „Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung“ (BBiMoG)¹ geändert. Die Bundesregierung verfolgt mit dieser Änderung das Ziel, die duale berufliche Bildung zu modernisieren und zu stärken. In der beruflichen Fortbildung soll dies durch zwei Schwerpunkte umgesetzt werden:

1. Stärkung und Weiterentwicklung der höherqualifizierenden Berufsbildung mit transparenten beruflichen Fortbildungsstufen sowie mit eigenständigen und attraktiven Abschlussbezeichnungen
2. Optimierung der Rahmenbedingungen für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt²

Neuer Begriff: höherqualifizierende Berufsbildung

Neu ist die gesetzliche Bezeichnung „höherqualifizierende Berufsbildung“. Sie ersetzt die bisherige „Aufstiegsfortbildung“. Solche Fortbildungen sollen es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erweitern und beruflich aufzusteigen³. Sie schließen in der Regel mit einer öffentlich-rechtlichen oder zumindest einer staatlich anerkannten Prüfung ab. Der Begriff „Anpassungsfortbildung“ für Qualifizierungen zum Erhalt oder zur Anpassung der beruflichen Handlungsfähigkeit bleibt hingegen erhalten.⁴

Einführung von drei gesetzlichen Fortbildungsstufen

Bei der höherqualifizierenden Berufsbildung wurden drei Fortbildungsstufen gesetzlich festgelegt. Bei einer bundesweiten Anerkennung eines Abschlusses

¹ veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522)

² Bundestagsdrucksache 19/10815, S. 1/2

³ § 1 Abs. 4 Nr. 2 BBiG

⁴ § 1 Abs. 4 Nr. 1 BBiG

Sonderausgabe BBiG-Novelle

ses durch Rechtsverordnung⁵ wird künftig – je nach Stufe – die einheitliche und eigenständige Abschlussbezeichnung „Geprüfter Berufsspezialist für ...“ bzw. „Geprüfte Berufsspezialistin für ...“⁶, „Bachelor Professional in ...“⁷ oder „Master Professional in ...“⁸ vergeben.

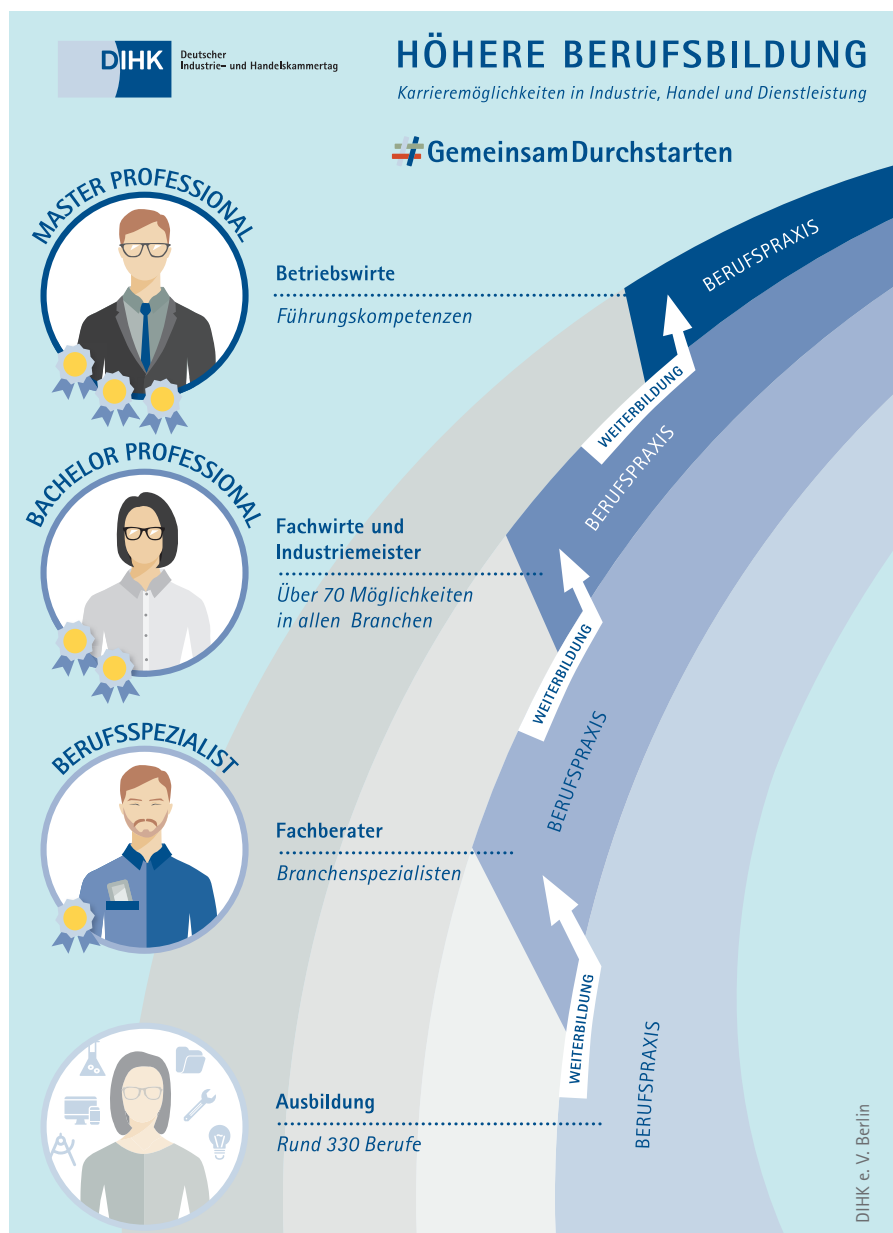
Die jeweilige Fortbildungsverordnung kann vorsehen, dass dieser Abschlussbezeichnung eine weitere Abschlussbezeichnung vorangestellt wird. Ist dies der Fall, kann dieser neuen gesetzlichen Bezeichnung insbesondere die bisherige Abschlussbezeichnung, z. B. „Geprüfter Industriemeister Metall“ oder „Geprüfter Wirtschaftsfachwirt“ vorangestellt werden.

Wichtig

Obwohl die gesetzliche Regelung der Fortbildungsstufen zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, gibt es derzeit noch keine geltenden neuen Fortbildungsverordnungen mit den neuen Abschlussbezeichnungen. Bislang wurde auch keine der bestehenden Fortbildungsverordnungen geändert.

Die IHKs können die neuen Abschlussbezeichnungen erst dann vergeben, wenn die Fortbildungsprüfungen auf neuen, d. h. nicht mehr auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2020 bestehenden Fortbildungsverordnungen abgenommen werden.

Zuordnung der neuen Abschlussbezeichnungen



Fortbildungsprüfungen durch zuständige Stellen

Auch sog. zuständige Stellen können nach wie vor eigenständig Fortbildungsprüfungsregelungen für den regionalen Weiterbildungsbedarf erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass weder eine Fortbildungsordnung⁹ noch eine Anpassungsfortbildungsordnung¹⁰ des Bundes erlassen worden ist¹¹. Inhaltlich sind auch bei Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen die qualitativen Vorgaben der bundesweiten Fortbildungsordnungen einzuhalten. Die gleichen Abschlussbezeichnungen wie bei bundeseinheitlichen Fortbildungsordnungen dürfen Absolventen von Fortbildungsprüfungsordnungen der zuständigen Stellen deshalb nur dann führen, wenn die zuständige oberste Landesbehörde die Einhaltung dieser qualitativen Vorgaben bestätigt.

Titelschutz für Fortbildungsabschlüsse

Mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen hat der Gesetzgeber auch einen Titelschutz verbunden. Das unbefugte Führen einer Abschlussbezeichnung der beruflichen Fortbildungsstufen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden¹².

Neue Entlastungsmöglichkeiten für den Prüfungsausschuss

Wichtig

Auch nach der Novellierung des BBiG bleibt weiterhin möglich, was bisher zwingend vorgegeben war: Die Abnahme und Bewertung aller Prüfungsleistungen durch alle Mitglieder des Prüfungsausschusses¹³, ohne von den im folgenden dargestellten Entlastungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

⁵ § 53 Abs. 1 BBiG

⁶ § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 53b Abs. 4

⁷ § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 53c Abs. 4

⁸ § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 53d Abs. 4

⁹ § 53 Abs. 1 BBiG

¹⁰ § 53e Abs. 1 BBiG

¹¹ § 54 Abs. 1 BBiG

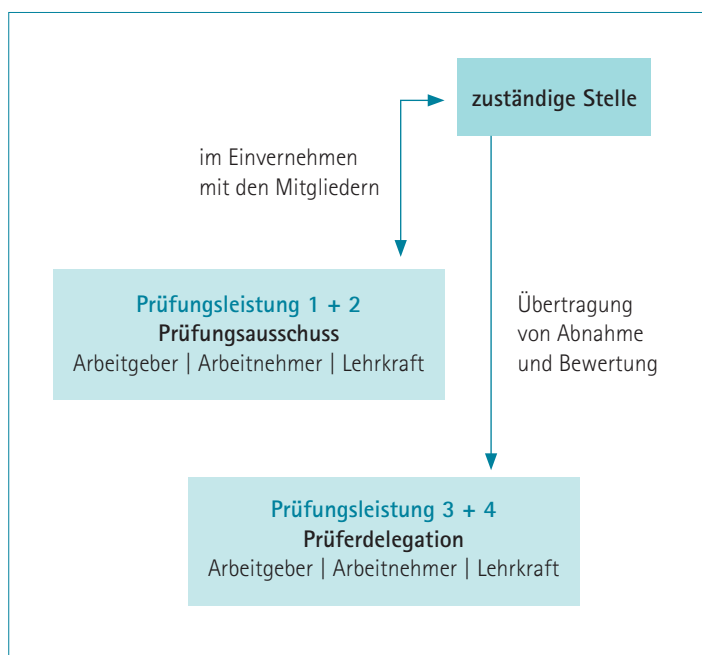
¹² § 101 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 9 Abs. 2 BBiG

¹³ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 BBiG

Sonderausgabe BBiG-Novelle

Das ist neu: Neben dem Prüfungsausschuss können jetzt auch Prüferdelegationen eingesetzt werden, die in der gleichen drittelparitätischen Besetzung, d. h. mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und Lehrkräften berufsbildender Schulen, einzelne Prüfungsleistungen wie ein Prüfungsausschuss abnehmen und abschließend bewerten¹⁴. In der Folge entfällt bei der Bildung einer Prüferdelegation die Verpflichtung der Mitglieder des Prüfungsausschusses, jede Prüfungsleistung selbstständig zu bewerten. Die Prüferdelegation übernimmt vereinfacht gesagt eine Entlastungsfunktion. Die Voraussetzung ist jedoch, dass der Prüfungsausschuss eindeutig und abschließend klar umrissen hat, um welche Prüfungsleistung bzw. -leistungen es sich handeln soll: eine einzelne, mehrere oder ggf. sogar alle.

Beispiel: Einsatz von Prüferdelegation



Neu ist auch, dass der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegation die selbstständige und unabhängige Abnahme und Bewertung nicht flüchtiger Prüfungsleistungen, z. B. schriftlicher Prüfungen, an zwei seiner bzw. ihrer Mitglieder übertragen kann.

Wichtig

Damit die beiden neuen Instrumente der Prüferdelegation und der Übertragung der Bewertung bestimmter Prüfungsleistungen an zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation in der Praxis der IHKs umgesetzt werden können, bedarf es einer Änderung der Prüfungsordnungen für Fortbildungsprüfungen durch den jeweiligen Berufsbildungsausschuss. Hierfür ist zuerst jedoch die Änderung der Musterprüfungsordnung des Bundesinstituts für Berufsbildung erforderlich, die derzeit vorbereitet wird. Die neuen Prüfungsinstrumente werden deshalb wohl frühestens im zweiten Halbjahr 2020 eingesetzt werden können. Ihre IHK wird Sie informieren, sobald die Voraussetzungen geschaffen wurden.

Größere Flexibilität durch Prüferdelegationen

Mit der Einführung von Prüferdelegationen kann die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses an weitere Prüfende übertragen werden. Insbesondere können so stellvertretende Mitglieder im Prüfungsausschuss in den Abnahme- und Bewertungsprozess einbezogen werden. Dies war bislang nur in der besonderen Situation eines Stellvertretungsfalles und nicht ergänzend bzw. ersetzend zum Prüfungsausschuss möglich.

Wie werden die Prüferdelegationen gebildet?

Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden¹⁵.

Bei der Frage, ob eine Prüferdelegation gebildet wird, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses kein gesetzliches Mitspracherecht, weil rechtlich gesehen die IHK die Organisationshoheit für die Prüfungen hat. Eine Prüferdelegation muss wie ein Prüfungsausschuss drittelparitätisch mit Beauftragten von einem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule besetzt werden¹⁶. Außerdem haben die Mitglieder der Prüferdelegation Stellvertreter¹⁷. Diese rechtlichen Vorgaben können dazu führen, dass eine IHK nicht über die ausreichende Anzahl weiterer Prüfender verfügt, um eine Delegation zu bilden. Auch aus diesem Grund kann sie von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht dazu gezwungen werden.

Einsatz von Prüferdelegationen

Für den Einsatz gebildeter Prüferdelegationen ist das Einvernehmen der zuständigen Stelle mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen¹⁸ notwendig. Sofern auch nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses sich gegen den Einsatz einer Prüferdelegation ausspricht, bleibt der Prüfungsausschuss wie bisher alleine zuständig. Eine Bildung von Prüferdelegationen ohne oder gegen den Willen der Mitglieder des Prüfungsausschusses birgt für die IHK also das Risiko eines vergeblichen organisatorischen und personellen Aufwands.

Empfehlung

Es ist dringend angeraten, dass sich die IHK und die Mitglieder des Prüfungsausschusses vor der Bildung einer Prüferdelegation oder mehrerer -delegationen darüber einig sind, ob und für welche Prüfungsleistungen eine entsprechende Übertragung stattfinden soll. Zu beachten ist dabei, dass Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden müssen, wenn sie derart aufeinander bezogen sind, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann¹⁹.

Wer kann Mitglied einer Prüferdelegation werden?

Mitglieder in Prüferdelegationen können sein²⁰:

- Mitglieder eines Prüfungsausschusses
- stellvertretende Mitglieder eines Prüfungsausschusses
- weitere Prüfende, die weder Mitglied noch stellvertretende Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind

¹⁴ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 2 BBiG

¹⁵ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 1 BBiG

¹⁶ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 2 BBiG

¹⁷ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG

¹⁸ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG

¹⁹ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 3 Satz 3 BBiG

²⁰ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG

Sonderausgabe BBiG-Novelle

Sofern ein Mitglied einer Prüferdelegation bereits Prüfer ist, kann sich – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in seiner Person – sowohl die Mitgliedergruppe (Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Lehrkraft) ändern als auch die im Prüfungsausschuss bekleidete Funktion (Mitglied oder stellvertretendes Mitglied). Die Mitglieder der Prüferdelegation müssen gesondert berufen werden²¹. Mit der Mitgliedschaft in einem Prüfungsausschuss ist weder das Recht noch die Pflicht verbunden, auch gleichzeitig Mitglied einer Prüferdelegation zu sein.

Sachkunde von Mitgliedern einer Prüferdelegation

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss für alle Prüfungsgebiete sachkundig sein. Die Berufung eines weiteren Prüfenden, der nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in einem einschlägigen Prüfungsausschuss ist, kann hingegen auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Auf diese Art und Weise ist es möglich, auch sachkundige Personen an der Abnahme und Beurteilung von Prüfungsleistungen zu beteiligen, die für die gesamte Prüfung nicht als Mitglied in einem Prüfungsausschuss geeignet wären, weil ihnen die geforderte umfassende Sachkunde fehlt. Die Vorteile dieser Regelung:

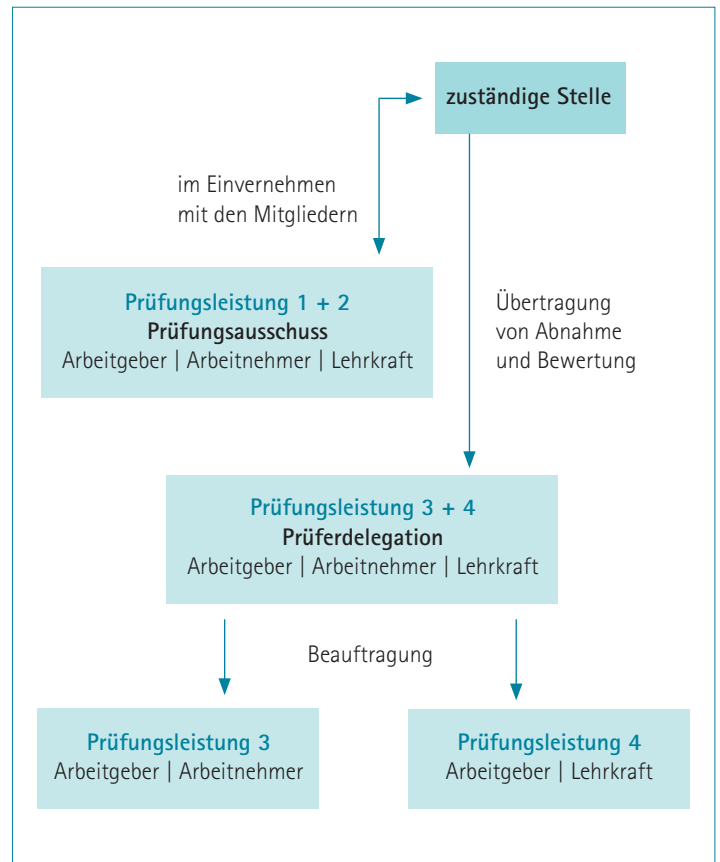
- Einerseits kommen für die zuständigen Stellen mehr Personen als potenzielle Prüfende infrage.
- Andererseits können Mitglieder in den Prüfungsausschüssen, die bei bestimmten Prüfungsleistungen zwar grundsätzlich, aber nicht vertieft sachkundig sind, durch die Übertragung der Abnahme und Bewertung an Prüferdelegationen dafür sorgen, dass die Prüfungsleistung in voller Hinsicht sachkundig beurteilt wird.

Übertragung von Abnahme und Bewertung an zwei Mitglieder

Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation können einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder selbstständig und unabhängig bewerten²². Diese Möglichkeit besteht nicht bei flüchtigen, insbesondere mündlichen Prüfungen.

Weichen hierbei die Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als zehn Prozent des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels voneinander ab, errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen²³. Dies erfolgt alleine durch die IHK. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation²⁴. Dessen Bewertung ist abschließend.

Beispiel: Übertragung auf zwei Mitglieder



Übernahme automatisiert ausgewerteter Antwort-Wahl-Aufgaben

Entlastet wird der Prüfungsausschuss schließlich durch die verpflichtende Übernahme der Ergebnisse automatisiert ausgewerteter Antwort-Wahl-Aufgaben, sofern diese Aufgaben von einem paritätisch besetzten Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium erstellt worden sind und dieses Gremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden²⁵.

Mindestzuständigkeit des Prüfungsausschusses

Ungeachtet der Möglichkeiten, die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen zu übertragen oder zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation mit der selbstständigen und unabhängigen Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen zu beauftragen, bleiben folgende Aufgaben dem Prüfungsausschuss vorbehalten²⁶:

1. Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen die er selbst abgenommen hat
2. Beschlüsse über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt
3. Beschlüsse über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung ■

IMPRESSUM // © herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, Holbeinstraße 13-15, 53175 Bonn, www.dihk-bildungs-gmbh.de // Redaktion: Tina Johnke, Tel. 0228/6205-141, johnke.tina@wb.dihk.de // Konzeption, Gestaltung, Redaktion: die Infomacher, Karlsruhe // Druck: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld // Hinweis: Der leichteren Lesbarkeit wegen beschränken wir uns auf die männliche Form (z. B. Prüfer). Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint. // Fotos S. 1: Teresa Rothwangl, Köln //

²¹ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 40 Abs. 4 Satz 1, 42 Abs. 2 Satz 2, 40 Abs. 3 BBiG

²² § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 Satz 1 BBiG

²³ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 Satz 2 BBiG

²⁴ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 Satz 3 BBiG

²⁵ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 42 Abs. 4 und 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG

²⁶ § 56 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 BBiG